



Information zur Gültigkeit des „Sachkundelehrgangs Nagerbekämpfung nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Anhang 1, Nummer 4 (Teilsachkunde Nagerbekämpfung) und § 4(1) Tierschutzgesetz (TierSchG) [3-Tage-SKL]“

Durch die Anpassung der Gefahrstoffverordnung im Oktober 2021 fällt die Verwendung **aller Biozidprodukte für die Anwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Anwender“** sowie der als akut toxisch Kategorie 1 bis 3, krebserzeugend, keimzellmutagen, reproduktionstoxisch oder spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 eingestuften Schädlingsbekämpfungsmittel in den Rechtsbereich dieser neuen Version der Gefahrstoffverordnung. Die Aktualisierung der Gefahrstoffverordnung im **Dezember 2024** hat die Frist für die unten erwähnte Übergangsregelung zur Gültigkeit der Sachkundenachweise verlängert.

Die Anwendung der oben genannten Präparate, unter die auch alle **wirkstoffhaltigen Nagerbekämpfungsmittel/Rodentizide** fallen, erfordert daher eine **Sachkunde nach Anhang I, Nr. 4** („Biozid-Produkte und Begasung mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln“) dieser Verordnung.

In unserem neuen 3-tägigen Kurs (2 Tage online/remote, 1 Tag inkl. Prüfung in Präsenz) werden die folgenden, gesetzlich geforderten Lehrgangsinhalte vermittelt:

- Grundkenntnisse der Toxikologie und Ökotoxikologie
- Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften
- Kenntnisse über die Wirkungen der jeweiligen Biozidprodukte auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt
- Kenntnisse über die Ermittlung und Einschätzung der Zielbereiche und Zieltierarten für den Einsatz von Biozidprodukten
- Kenntnisse und Fertigkeiten für einen nachhaltigen, risikominimierenden Einsatz der jeweiligen Biozidprodukte
- Kenntnisse über die Möglichkeiten, einem Befall vorzubeugen, und alternativer Verfahren zur Schädlingsbekämpfung und die entsprechenden Fertigkeiten
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Dosierung und Ausbringung
- Kenntnisse zur Erfolgs- und Wirksamkeitskontrolle
- Kenntnisse zur fachgerechten Entsorgung
- Verhalten von Ratten in der Kanalisation
- Wirkungsweise von Rodentiziden (speziell Antikoagulanzen)

Daneben sind auch folgende Lehrgangsinhalte für die Anwendung von Biozidprodukten gefordert, die ebenfalls integriert sind:

- Verhalten und Biologie von Nagern
- Bekämpfung von Nagetieren (inkl. integrierte Schädlingsbekämpfung und Resistenzmanagement)
- Gefahren und Risiken bei der Verwendung von Rodentiziden für Menschen und die Umwelt und Techniken zur Risikominderung (speziell Primär- und Sekundärvergiftung von Nicht-Zieltieren und deren Vermeidung, Umgang mit PBT/vPvB-Stoffen)
- Anwendungstechniken/Vorgehensweise und Dokumentation

Für eine Verwendung der oben genannten Biozidprodukte (Rodentizide), die bis zum 30. September 2021 ohne Sachkunde (z. B. berufliche Anwendung Stadtentwässerungen, Bauhöfe) nach Gefahrstoffverordnung eingesetzt werden konnten, ist diese Sachkunde spätestens bis zum **28. Juli 2030** nachzuweisen. Bis dahin ist eine Anwendung gemäß der bis zum 30. September 2021 gültigen Rechtsvorschriften weiterhin zulässig. Dieses ist in § 25 der Gefahrstoffverordnung als Übergangsregelung festgelegt.

Die Anwendung von Rodentizidprodukten erfordert ab dem **28. Juli 2030** für alle Anwender und bereits jetzt für diejenigen Anwender, die nicht unter die Übergangsregelung gemäß §25 GefStoffV fallen, eine **(Teil-)Sachkunde nach Anhang 1, Nummer 4 der Gefahrstoffverordnung.**

Nicht unter die Übergangsregelung fällt die mehr als gelegentliche und nicht in geringem Umfang durchgeführte Anwendung im Rahmen der **beruflichen Tätigkeit** zum Beispiel als Mitarbeitende in Betrieben der Lebensmittelindustrie, in Schulen, in Wohnungsgesellschaften, Krankenhäusern und in Betrieben der Landwirtschaft sowie die **gewerbliche Anwendung** bei anderen.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Berechtigung zur Anwendung von Rodentiziden für Anwender mit Pflanzenschutzsachkundenachweis durch die Aktualisierung der Gefahrstoffverordnung (Dezember 2024) nur noch bis zum 28.07.2030 möglich ist. Anschließend benötigt auch diese Anwendergruppe eine Sachkunde gemäß Anhang 1, Nummer 4 der Gefahrstoffverordnung.

Für diese Anwendergruppen ist unser „**Sachkundelehrgang „Nagerbekämpfung“ nach GefahrstoffV, Anhang 1, Nummer 4 (Teilsachkunde Nagerbekämpfung) und § 4(1) Tierschutzgesetz (TierSchG) [3-Tage-SKL]**“ konzipiert und behördlich anerkannt.